

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0297

Rechtssatz

Anträge auf internationalen Schutz sind - soweit es sich nicht um einen Antrag von einem in Österreich nachgeborenen Kind eines Fremden handelt (§ 17 Abs. 3 AsylG 2005) - persönlich und mündlich zu stellen. Die Unzulässigkeit eines schriftlichen Antrages ergibt sich dabei bereits aus dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ("wenn der Antrag ... schriftlich gestellt wurde"). Hingegen kennt etwa § 19 Abs. 1 NAG 2005 oder § 19 Abs. 1 StbG 1985 die Möglichkeit eines persönlichen schriftlichen Antrages (vgl. zu § 19 Abs. 1 NAG 2005 etwa VwGH 26.2.2015, Ra 2014/22/0145-0147, wo in diesem Zusammenhang auf die Mängel schriftlicher Anbringen nach § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen wird; vgl. zu § 19 Abs. 1 StbG 1985 etwa VwGH 18.10.2022, Ro 2022/01/0014, sowie den in der Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 2 StbG 1985 enthaltenen Hinweis auf ausschließlich zu verwendende Antragsformulare). Im Asylverfahren sind dagegen schriftliche Anträge gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 - abgesehen von der Ausnahme des § 17 Abs. 3 AsylG 2005 für in Österreich nachgeborene Kinder - explizit nicht zugelassen; sie sollen als gegenstandslos abgelegt werden (vgl. VwGH Ro 2015/18/0002-0007, noch zur [alten] Fassung des § 25 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 BGBl. I Nr. 87/2012).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010297.L10